

## **15. Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen**

### 15.3.1

<sup>1</sup>Zu den begleitenden Personen (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 und 3) zählen alle Personen, für die Dienstreisende oder deren Ehegatten die Urlaubskosten ohne Rücksicht auf ein Verwandtschaftsverhältnis tragen. <sup>2</sup>Hierzu haben Dienstreisende eine entsprechende Erklärung abzugeben.

### 15.3.2

Zu den sonstigen Aufwendungen gehören zum Beispiel Unterkunftskosten, die weitergezahlt werden müssen, oder Eintritts- und Theaterkarten, die wegen der dienstlichen Maßnahme nicht mehr ausgenutzt werden können.